

## VII. Wahlen.

A. Reichsraths- und Landtagswahlen . . . . .	Seite 101.
B. Gemeinderathswahlen und Zusammensetzung des Gemeinderathes . . . . .	" 102—104.
C. Stadtrathswahlen und Zusammensetzung des Stadtrathes . . . . .	" 104—105.
D. Bezirksauschufswahlen und Zusammensetzung der Bezirksauschufse . . . . .	" 105—106.

Zu A. 1. Reichsrathswahlen. Die in den Gesetzen vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40 und 41, vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142, vom 12. November 1886, R. G. Bl. Nr. 162 und vom 20. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 128, enthaltenen Bestimmungen über die Reichsvertretung und Reichsraths-Wahlordnung wurden durch die Gesetze vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168 und 169 dahin abgeändert, daß eine neue Wählerclasse, die sogenannte „allgemeine Wählerclasse“ geschaffen und infolge dessen die Zahl der Abgeordneten um 72, also von 353 auf 425 vermehrt wurde.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden von den 5 Wählerklassen (a) Großgrundbesitz, b) Städte [Märkte, Industrialorte, Orte], c) Handels- und Gewerbetreibenden, d) Landgemeinden, e) allgemeine Wählerclasse) auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Anzahl der von Wien in das Abgeordnetenhaus zu entsendenden Mitglieder beträgt gegenwärtig 19 (früher 14), wovon 14 auf die Wählerclasse der Städte und 5 auf die allgemeine Wählerclasse entfallen. Behufs Vornahme der Wahl sind die 19 Gemeindebezirke der Stadt Wien in der Wählerclasse der Städte in 11, in der allgemeinen Wählerclasse in 5 Wahlbezirke eingetheilt.

Es wählen nämlich:

in der Wählerclasse der Städte		in der allgem. Wählerclasse	
die Gemeinde- Abgeordnete bezirke	die Gemeinde- Abgeordnete bezirke	die Gemeinde- Abgeordnete bezirke	die Gemeinde- Abgeordnete bezirke
I . . . . 4	XI	I )	VII )
II . . . . 1	XII	II ) . . . . 1	VIII )
III . . . . 1	XIII . . . . 1	III )	IX ) . . . . 1
IV und X . 1	XIV	IV )	XIV )
V . . . . 1	XV	X ) . . . . 1	XV )
VI . . . . 1	XVI	XI )	XVI )
VII . . . . 1	XVII	V )	XVII )
VIII . . . . 1	XVIII . . . . 1	VI ) . . . . 1	XVIII ) . . . . 1
IX . . . . 1	XIX	XII )	XIX )
		XIII )	

Activ wahlberechtigt, sowohl in der Wählerclasse der Städte als in der allgemeinen Wählerclasse, ist im allgemeinen jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und nach dem Gesetze vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

Welchen Bedingungen hinsichtlich der Wahlberechtigung in der Wählerclasse der Städte außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen, die für das Wahlrecht zum Landtage zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1893, R. G. Bl. Nr. 41, bestanden haben, mit der einzigen Beschränkung, daß jedenfalls auch jene Gemeindeglieder wahlberechtigt sind, welche eine Zahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben, die bis zu den im Jahre 1885 vorgenommenen Neuwahlen in den Reichsrath mit mindestens 10 fl. festgesetzt, derzeit mit mindestens 5 fl. und vom 1. Jänner 1898 angefangen mit mindestens 4 fl. (Gesetz vom 5. December 1893, R.-G.-Bl. 226) bestimmt ist.

In der allgemeinen Wählerclasse ist zur Wahlberechtigung außer den eben angeführten allgemeinen Voraussetzungen noch erforderlich, daß der Betreffende am Tage der Ausübung der Wahl seit wenigstens 6 Monaten in jener Gemeinde sesshaft ist, in welcher er sein Wahlrecht ausüben will. Das Wahlrecht in einer der vier anderen Wählerklassen schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerclasse nicht aus, während sonst jeder Wahlberechtigte in demselben Lande sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.

2. Landtagswahlen. Der niederösterreich. Landtag besteht nach dem Gesetze vom 1. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 57, durch welches der § 3 der Landesordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, aus 78 Mitgliedern, nämlich aus 3 Birlikisten und 75 auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern; hievon werden 38 von der Wählerclasse der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte), dann von der Handels- und Gewerbekammer entsendet.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bildet nach dem Gesetze vom 1. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 58, mit welchem die Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns abgeändert wurde, die Stadt Wien 14 Wahlbezirke, von welchen 21 Abgeordnete zu wählen sind.

Es wählen nämlich:

die Gemeindebezirke	Abgeordnete	die Gemeindebezirke	Abgeordnete
I . . . . .	6	X . . . . .	1
II . . . . .	2	XII } . . . . .	1
III und XI . . . . .	2	XIII } . . . . .	1
IV . . . . .	1	XIV } . . . . .	1
V . . . . .	1	XV } . . . . .	1
VI . . . . .	1	XVI } . . . . .	1
VII . . . . .	1	XVII } . . . . .	1
VIII . . . . .	1	XVIII } . . . . .	1
IX . . . . .	1	XIX } . . . . .	1

Die Abgeordneten sind in Wien durch directe Wahl aller jener männlichen Gemeindeglieder zu wählen, welche zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind, oder seit wenigstens einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern entrichten und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung entsprechen.

Zu B. Gemeinderathswahlen zc. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Ihre Zahl beträgt 138. Hievon wählen: Der I. Bezirk 21, der II. 12, der III., IV., VII. und IX. je 9, der V., VI., VIII., X., XII., XIV., XV., XVI., XVII. und XVIII. je 6, der XI., XIII. und XIX. Bezirk je 3 Mitglieder. Die Wiederbesetzung einer vor der Zeit erledigten Stelle wird in der Regel zugleich mit den von 2 zu 2 Jahren stattfindenden Ergänzungswahlen vorgenommen; übersteigt aber die Zahl der fehlenden Mitglieder 25, so ist zu deren Ersatz eine besondere Wahl einzuleiten. Wenn eine Wahl außer Kraft gesetzt oder abgelehnt wird, ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Activ wahlberechtigt sind unter den österreichischen Staatsbürgern männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und im Gemeindegebiete von Wien wohnen:

1. Diejenigen, welche von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen eine directe Steuer von wenigstens 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde entrichten;
2. Ohne Rücksicht auf die Steuerleistung diejenigen, welchen wegen ihres Titels oder ihrer Würde (Bürger und Ehrenbürger; Doctoren, Patrone und Magister der Chirurgie, Magister der Pharmacie, Techniker, Land- und Forstwirte, Culturtechniker — sämmtliche dann, wenn sie Diplome einer inländischen Hochschule besitzen) oder wegen ihrer Stellung (Ortsseelsorger, öffentliche Beamte, nicht active Officiere und Militärgeistliche, Militärbeamte, Notare, autorisierte Privatchemiker und Bergbau-Ingenieure, definitive Lehrer an öffentlichen Schulen) das Wahlrecht besitzen.

Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen. Activ dienende Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangklasse eingereihten Militärpersonen, sowie die dem activen Mannschafstandsangehörigen Militär-(Landwehr-) Personen, einschließlich der zeitlich Beurlaubten, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte sind a) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, solange diese dauert; b) Personen, welche wegen eines Verbrechens, der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an einer dieser Übertretungen oder des Betruges oder wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R.-G.-Bl. und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R.-G.-Bl., bezeichneten Handlungen zu einer Strafe verurtheilt worden sind, jedoch nur solange, als die im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131, R.-G.-Bl., Abs. 2 und 4 ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze des citierten Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert; c) Personen, über deren Vermögen der Concurus eröffnet wurde, solange das Concursverfahren dauert; d) Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Der Gemeinderath wird von den Wahlberechtigten in der Art gewählt, daß sich in jedem Gemeindebezirke die in demselben wohnhaften Wahlberechtigten in drei Wahlkörper theilen, von welchen jeder den dritten Theil der in dem betreffenden Gemeindebezirke zu wählenden Gemeinderathsmitglieder wählt. Den ersten Wahlkörper bilden: 1. Die Ehrenbürger von Wien, 2. diejenigen Wahlberechtigten, welche an Grundsteuer mindestens 200 fl. ö. W., oder an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser) mindestens 500 fl. ö. W. oder 3. an Erwerb- und Einkommensteuer, oder an Einkommensteuer allein, in jedem Falle einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 200 fl. ö. W. jährlich entrichten. Den zweiten Wahlkörper bilden jene Wahlberechtigten, welche 1. an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser), mindestens 200 fl. ö. W., 2. an Erwerb- und Einkommensteuer, einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 100 fl. ö. W., 3. an Einkommensteuer von einem sonstigen Einkommen, einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 30 fl. ö. W. jährlich entrichten, 4. die früher unter 2 bezeichneten Wahlberechtigten, sofern sie nicht dem ersten Wahlkörper angehören. Der dritte Wahlkörper wird von allen übrigen Wahlberechtigten gebildet.

Zu C. Stadtrathswahlen zc. Der Stadtrath besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vice-Bürgermeistern und 22 vom Gemeinderathe aus seiner Mitte für die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern, insoferne diese nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu

Gemeinderathsmitgliedern früher aus dem Gemeinderathe auszuschneiden haben. Der Stadtrath ist das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, welche nicht dem Gemeinderathe vorbehalten oder dem Magistrat übertragen sind, dann in jenen Angelegenheiten, welche auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes durchgeführt werden sollen, sofern dieselben nicht den Bezirksausschüssen zugewiesen wurden. Gegen Beschlüsse des Stadtrathes in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten findet eine weitere Berufung, insbesondere auch an den Gemeinderath nicht statt. Bei den Sitzungen des Stadtrathes ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zu D. Bezirksauswahls wahlen zc. Zur Unterstützung des Gemeinderathes, des Stadtrathes und des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde besteht in jedem Bezirke ein Bezirksauswahl mit einem Bezirksvorsteher an der Spitze. Der Bezirksauswahl besteht aus 18 Gemeindegliedern; sie müssen ihren Wohnsitz im Bezirke haben und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderathe angehören. Von jedem Wahlkörper eines Bezirkes sind 6 Auswahlsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren nach den für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes geltenden Bestimmungen zu wählen. Der Bezirksauswahl wählt aus seiner Mitte den Bezirksvorsteher und sodann dessen Stellvertreter und zwar ebenfalls auf 6 Jahre. Die während der Wahlperiode erledigten Stellen des Bezirksauswahls werden, sobald ihre Anzahl mindestens 5 beträgt, für die restliche Dauer der Wahlperiode durch Ergänzungswahlen aus jenen Wahlkörpern besetzt, aus welchen die Ausgewählten gewählt waren. Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat der Bezirksauswahl binnen 4 Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

## VII. Wahlen.

### A. Reichsraths- und Landtagswahlen.

#### 1. Reichsrathswahlen im Jahre 1896.

Reichsrathswahlen haben im Jahre 1896 nicht stattgefunden.

#### 2. Landtagswahlen<sup>1)</sup> im Jahre 1896.

Wahlbezirk	Gemeindebezirk	Gesamtzahl der männlichen Gebüsbewohner im Alter von mehr als 24 Jahren (z. L. December 1890)	Zahl der Wahlberechtigten nach der erdgiltig festgestellten Wahlrechte	Auf 100 volljährige Männer entfallende Wahlberechtigte	Zahl der bei der Wahl erschienenen Wähler		Zahl der erledigten Mandate	Von den Gewählten wurden	
					in absoluter Zahl	in Pro- centen zur Wahl der Wahl- berech- tigten		neu- <sup>2)</sup>	wieder- gemählt
1	I	16.606	6.108	36.78	4.134 <sup>3)</sup>	67.68	6	5	1
2	II	40.897	10.278	25.13	8.827 <sup>4)</sup>	85.88	2	1	1
3	III	28.673	8.862	30.91	6.236	61.69	2	1	1
	IV	7.404	1.246	16.83					
4	V	14.980	5.428	36.23	3.617	66.64	1	1	—
5	VI	21.566	5.446	25.25	3.593	65.97	1	—	1 <sup>5)</sup>
6	VII	16.176	5.217	32.25	3.180	60.95	1	—	1
7	VIII	17.634	6.321	35.84	4.103	64.91	1	—	1
8	IX	12.686	4.259	33.57	2.574	60.44	1	—	1
9	X	20.844	6.519	31.27	4.912	75.35	1	1	—
10	XI	22.335	2.952	13.22	2.389	80.93	1	1	—
11	XII	15.330	3.018	19.69	3.159	53.74	1	1	—
	XIII	11.190	2.860	25.56					
	XIV	14.160	2.790	19.70	3.456	64.78	1	—	1
12	XV	11.482	2.545	22.16					
	XVI	26.898	4.818	17.91	4.615	52.45	1	1	—
13	XVII	18.980	3.981	20.97					
	XVIII	17.186	5.029	29.26	4.316	60.25	1	—	1
14	XIX	8.046	2.134	26.52					
1—14	I—XIX	343.073	89.811	26.18	59.111	65.82	21	12	9

<sup>1)</sup> Die Landtagswahlen in Wien waren für den 4. November ausgeschrieben. Die Reclamationsfrist währte vom 14. bis 22. October 1896. In dieser Zeit langten 1737 Reclamationen ein, von welchen 1377 zustimmend und 360 abweislich erledigt wurden. — <sup>2)</sup> Sämmtliche Gewählte, welche das Amt eines Abgeordneten noch nicht bekleidet hatten, wurden als neugewählt ausgewiesen. — <sup>3)</sup> Zahl der bei der engeren Wahl am 6. November 1896 erschienenen Wähler; am 1. Wahltage waren 4386 Stimmen abgegeben worden. — <sup>4)</sup> Zahl der bei der engeren Wahl am 6. November 1896 erschienenen Wähler; am 1. Wahltage am 6. November waren 8512 Stimmen abgegeben worden. — <sup>5)</sup> Der im V. Bezirke gewählte Abgeordnete wurde auch im II. Bezirke gewählt und hat das Mandat des V. Bezirkes nicht angenommen, weshalb eine Ergänzungswahl auf den 11. Jänner 1897 festgesetzt wurde.

**B. Gemeinderathswahlen und**  
**1. Gemeinderathswahlen**

Ge- meinde- bezirk	Gesamtzahl der männlichen Civil- bewohner im Alter von mehr als 24 Jahren (31. December 1890)	Nach der endgiltig festgestellten Wählerliste, und zwar im Wahlkörper				Auf 100 volljährige männliche Civil- bewohner entfallende Wahlberechtigte	Bei der Wahl							
							im Wahlkörper				in Procenten zur Zahl der Wahl- berechtigten im Wahlkörper			
		1	2	3	1-3		1	2	3	1-3	1	2	3	1-3
		Wahlberechtigte					erschienene Wähler							
I	16.606	1336	2.715	2.172	6.223	37.47	830	1.981	1.944	4.755	62.13	72.97	89.50	76.41
II	40.897	439	2.586	7.308	10.333	25.27	346	2.080	6.456	8.882	78.82	80.43	88.34	85.46
III	28.673	530	3.822	4.648	9.000	31.39	397	2.861	3.594	6.852	74.91	74.86	77.32	76.13
IV	14.980	453	2.271	2.787	5.511	36.79	336	1.833	2.222	4.391	74.17	80.71	79.73	79.68
V	21.566	200	1.116	4.126	5.442	25.23	186	941	3.097	4.224	93.00	84.32	75.06	77.62
VI	16.176	407	1.305	3.527	5.239	32.39	342	1.029	2.534	3.905	84.08	78.85	71.85	74.54
VII	17.634	483	1.780	4.247	6.510	36.92	391	1.405	3.235	5.031	80.95	78.93	76.17	77.28
VIII	12.686	295	1.651	2.457	4.403	34.71	231	1.189	1.837	3.257	78.31	72.02	74.77	73.97
IX	20.844	450	2.440	3.619	6.509	31.23	327	1.926	2.827	5.080	72.67	78.93	78.12	78.05
X	22.335	117	566	2.318	3.001	13.44	108	486	1.717	2.311	92.31	85.87	74.07	77.01
XI	7.404	43	202	990	1.235	16.68	36	177	654	867	83.72	87.62	66.08	70.20
XII	15.330	100	664	2.214	2.978	19.43	91	564	1.719	2.374	91.00	84.94	77.64	79.72
XIII	11.190	117	890	1.794	2.801	25.03	107	726	1.359	2.192	91.45	81.57	75.75	78.26
XIV	14.160	114	482	2.075	2.671	18.86	111	435	1.703	2.249	96.52	90.25	82.07	84.20
XV	11.482	130	591	1.802	2.523	21.97	120	505	1.442	2.067	92.31	85.45	80.02	81.93
XVI	26.898	125	842	3.829	4.796	17.83	115	661	2.627	3.403	92.00	78.50	68.61	70.95
XVII	18.980	149	999	2.717	3.865	20.36	123	762	2.202	3.087	82.55	76.28	81.05	79.87
XVIII	17.186	140	2.155	2.728	5.023	29.23	119	1.507	2.108	3.734	85.00	69.93	77.27	74.34
XIX	8.046	124	688	1.324	2.136	26.55	98	567	1.002	1.667	79.03	82.41	75.68	78.04
I-XIX	343.073	5752	27.765	56.682	90.199	26.29	4414	21.635	44.279	70.328	76.74	77.92	78.12	77.97

<sup>1)</sup> Infolge der am 13. November 1895 stattgefundenen Auflösung des Wiener Gemeinderathes wurden die Neuwahlen für den III. Wahlkörper am 27. Februar, für den II. Wahlkörper am 2. März und für den I. Wahlkörper am 5. März 1896 vorgenommen, und zwar wurden die vom I. Wahlkörper gewählten Gemeinderäthe auf 2 Jahre, die vom II. Wahlkörper auf 4 Jahre gewählt. In der Folge haben dem Gemeindestatute entsprechend jene Gemeinderäthe auszuscheiden, welche 6 Jahre vorher gewählt worden sind. Engere Wahlen haben nicht stattgefunden.

— <sup>2)</sup> Sämmtliche Gewählte, welche das Amt eines Gemeinderathes der Stadt Wien noch nicht bekleidet hatten,

### Zusammensetzung des Gemeinderathes. im Jahre 1896. <sup>1)</sup>

Im Wahlkörper				Durch die Wähler des									Gewählt wurden aus der Wählerliste des			Von den Gewählten wurden		Von den Neugewählten hatten früher das Amt eines Gemeinderathes überhaupt noch nicht bekleidet
				1.			2.			3.						neugewählt <sup>2)</sup>	wiedergewählt	
Wahlkörpers des seitlich verzeichneten Ge- meindebezirkes wurden gewählt aus der Wählerliste eines der 19 Bezirke, u. zw. aus dem Wahlkörper																		
1	2	3	1-3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1.	2.	3.	erledigte Mandate	Candidaten	
7	7	7	21	<sup>3)</sup> 4	2	1	1	6	—	<sup>4)</sup> 3	2	<sup>5)</sup> 2	8	10	3			2
4	4	4	12	3	<sup>6)</sup> 1	—	2	2	—	1	1	2	6	4	2	—	12	—
3	3	3	9	1	<sup>6)</sup> 1	1	2	1	—	1	<sup>7)</sup> 2	—	4	4	1	—	9	—
3	3	3	9	2	1	—	2	1	—	1	—	2	5	2	2	2	7	2
2	2	2	6	1	1	—	—	2	—	2	—	—	3	3	—	1	5	1
2	2	2	6	—	<sup>8)</sup> 2	—	—	<sup>9)</sup> 2	—	—	—	2	—	4	2	—	6	—
3	3	3	9	1	2	—	—	<sup>10)</sup> 3	—	2	—	1	3	5	1	—	9	—
2	2	2	6	2	—	—	—	2	—	1	1	—	3	3	—	—	6	—
3	3	3	9	<sup>3)</sup> 2	1	—	—	3	—	—	3	—	2	7	—	2	7	2
2	2	2	6	2	—	—	—	1	1	—	1	1	2	2	2	1	5	1
1	1	1	3	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	3	—
2	2	2	6	—	<sup>11)</sup> 2	—	—	<sup>12)</sup> 2	—	1	—	1	1	4	1	—	6	—
1	1	1	3	1	—	—	—	1	—	1	—	—	2	1	—	—	3	—
2	2	2	6	2	—	—	2	—	—	1	1	—	5	1	—	—	6	—
2	2	2	6	2	—	—	—	2	—	—	1	1	2	3	1	1	5	1
2	2	2	6	1	1	—	—	2	—	1	—	1	2	3	1	—	6	—
2	2	2	6	1	1	—	—	1	1	1	1	—	2	3	1	—	6	—
2	2	2	6	1	1	—	—	2	—	—	2	—	1	5	—	2	4	2
1	1	1	3	—	1	—	—	<sup>13)</sup> 1	—	—	—	1	—	2	1	—	3	—
46	46	46	138	27	17	2	9	35	2	16	15	15	52	67	19	11	127	11

wurden als neugewählt ausgewiesen. — <sup>3)</sup> Hievon war 1 im XIX. Bezirke wahlberechtigt. — <sup>4)</sup> Hievon war 1 im IV. Bezirke wahlberechtigt. — <sup>5)</sup> Hievon war 1 im III. Bezirke wahlberechtigt. — <sup>6)</sup> Im I. Bezirke wahlberechtigt. — <sup>7)</sup> Hievon war 1 im V. Bezirke wahlberechtigt. — <sup>8)</sup> Hievon war 1 im I. Bezirke wahlberechtigt. — <sup>9)</sup> Hievon war 1 im V. Bezirke und 1 im IV. Bezirke wahlberechtigt. — <sup>10)</sup> Hievon war 1 im XVI. Bezirke wahlberechtigt. — <sup>11)</sup> Hievon war 1 im VII. Bezirke wahlberechtigt. — <sup>12)</sup> Hievon war 1 im XV. Bezirke wahlberechtigt. — <sup>13)</sup> Im XVIII. Bezirke wahlberechtigt.

**2. Zahl der in den Jahren 1892—1896 ausgeschiedenen Gemeinderaths-Mitglieder, Berufsverhältnisse der Gemeinderäthe nach dem Stande am Ende dieser Jahre.**

Jahr, bzw. Gemeindebezirk	Ausgeschieden sind infolge		Zahl der unbesetzten Mandate	Gesamtzahl der Gemeinderäthe am Ende des Jahres	Hieron waren dem Berufe nach													Darunter waren Hausbesitzer
	Ablehens	Mandatsniederlegung			Officiere in Pension	Beamte (activ oder in Pension)	Geistliche ohne Lehramt	Advocaten u. Notare	Ärzte, Chirurgen, Apotheker	Professoren und Lehrer	Schriftsteller und Journalisten	Schmied, Architekten, Ingenieure, Baumeister u. Bildhauer	Fabrikanten und Gewerbetreibende	Handeltreibende (Groß- u. Kleinhandel)	Private			
1892	2	2	9	129	—	4	1	17	6	6	2	16	53	12	12	72		
1893	3	—	2	135	—	6	1	17	7	7	2	14	50	13	18	78		
1894	2	7	2	127	—	5	1	15	6	7	2	13	51	13	14	77		
1895	—	—	—	138	1	6	2	20	6	8	2	15	46	17	15	70		
1896	1	4	—	133	1	6	1	19	7	7	1	16	41	15	19	75		
u. zw. 1893 im Gemeindebezirke:	I	1	2	18	—	1	—	4	2	—	—	5	2	3	1	5		
	II	—	—	12	—	—	—	2	—	—	—	1	6	1	2	6		
	III	—	—	9	—	—	—	2	1	—	—	3	2	1	—	3		
	IV	—	1	—	8	—	1	—	2	—	—	—	4	—	—	3		
	V	—	—	—	6	—	1	—	—	—	—	1	2	1	1	5		
	VI	—	—	—	6	—	—	—	2	—	1	—	2	1	—	2		
	VII	—	—	—	9	—	—	—	2	—	1	—	4	—	2	5		
	VIII	—	—	—	6	—	—	—	2	—	1	—	—	—	2	3		
	IX	—	—	—	9	—	—	1	1	2	—	—	1	1	2	6		
	X	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	—	2	—	3	6		
	XI	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2		
	XII	—	—	—	6	—	2	—	—	—	—	—	2	1	1	4		
	XIII	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	2		
	XIV	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	6		
	XV	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	—	3	1	1	4		
	XVI	—	1	—	5	1	—	—	—	—	—	—	3	—	1	5		
	XVII	—	—	—	6	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	4		
	XVIII	—	—	—	6	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—	3		
	XIX	—	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	1		

**C. Stadtrathswahlen und Zusammensetzung des Stadtrathes.**

**1. Stadtrathswahlen im Jahre 1896.**

Im Jahre 1896 fanden wegen der am 13. November 1895 neuerlich erfolgten Auflösung des Gemeinderathes für sämtliche Stadtrathsmandate in den Gemeinderathsitzungen vom 28. und 29. Mai 1896 Neuwahlen statt.

**2. Vertheilung der Stadtrathsmitglieder nach der Zahl der bei der Wahl auf sie entfallenen Stimmen, nach Gemeindebezirken und Wahlkörpern und nach dem Berufe in den Jahren 1892—1896.**

Jahr	Zahl der Mitglieder	Von den Stadträthen																		
		waren gewählt <sup>1)</sup> mit Stimmen								waren in den Gemeinderath gewählt von Wählern des Gemeindebezirkes										
		122	96 bis 100	91 bis 95	86 bis 90	81 bis 85	76 bis 80	71 bis 75	66 bis 70	61 bis 65	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
1892	25	—	—	5	9	3	2	2	—	1	8	1	1	2	1	2	1	1	2	—
1893	25	1	—	2	4	3	7	2	3	—	7	1	3	2	1	2	1	1	1	—
1894	25	1	—	2	3	3	7	2	4	—	6	2	3	2	1	2	1	1	1	—
1895	25	1	—	1	—	2	6	2	9	1	3	1	3	2	1	3	1	2	—	1
1896	25	—	—	3	10	7	2	—	—	—	2	1	3	1	1	2	1	1	—	1

<sup>1)</sup> Ohne den Bürgermeister und die beiden Vice-Bürgermeister, welche kraft ihres Amtes Mitglieder des Stadtrathes sind.

(Fortsetzung.)

Jahr	Von den Stadträthen																					
	waren in den Gemeinderath gewählt von Wählern des Gemeindebezirks (Fortsetzung)									waren in den Gemeinderath gewählt von Wählern des Wahlkörpers			waren nach dem Berufe							waren Hausbesitzer		
	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	I	II	III	Beamte	Advocaten	Ärzte	Lehrer	Zeitungsherausgeber	Techniker, Architekten, Ingenieure und Baumeister	Fabrikanten und Gewerbetreibende		Handelfreihende	Private
1892	—	1	1	1	1	—	—	1	1	17	6	2	1	7	1	—	—	5	8		1	2
1893	—	1	1	1	1	—	—	1	1	16	6	3	1	8	1	—	—	4	8	1	2	12
1894	—	1	1	1	1	—	—	1	1	15	8	2	—	9	1	—	—	5	8	1	1	12
1895	—	1	—	2	1	1	1	2	—	16	1	8	—	5	1	—	—	4	8	3	4	14
1896	1	1	2	1	1	2	2	2	—	2	8	15	1	4	1	1	1	3	6	4	4	13

## D. Bezirksauschufswahlen und Zusammensetzung der Bezirksauschufe.

### 1. Bezirksauschufswahlen<sup>1)</sup> im Jahre 1896.

Gemeinde-Bezirk	I.		II.		III.		I.—III.		Anzahl der vorzunehmenden Wahlen	Von den Gewählten wurden					
	Wahlkörper									Neuwahlen	Ergänzungswahlen	neugewählt <sup>2)</sup>	wiedergewählt		
	Wahlberechtigte	Hieron erschienen bei der		Wahlberechtigte	Hieron erschienen bei der		Wahlberechtigte	Hieron erschienen bei der						Wahlberechtigte	Hieron erschienen bei der Hauptwahl
		Hauptwahl	engeren Wahl		Hauptwahl	engeren Wahl		Hauptwahl		engeren Wahl	Hauptwahl	engeren Wahl	Hauptwahl		engeren Wahl
I	1336	—	—	2/15	—	—	21/2	—	—	6223	—	—	—	—	
II	439	—	—	2586	—	—	7308	—	—	10.333	—	—	—	—	
III	530	—	—	3822	—	—	4648	—	—	9000	—	—	—	—	
IV	453	—	—	2271	339	—	2787	725	—	5511	1064	—	5	5	
V	200	—	—	1116	—	—	4126	—	—	5442	—	—	—	—	
VI	407	—	—	1305	—	—	3527	—	—	5239	—	—	—	—	
VII	483	—	—	1780	—	—	4247	—	—	6510	—	—	—	—	
VIII	295	—	—	1651	1165	—	2457	1809	—	4403	2974	—	5	5	
IX	450	111	—	2440	303	—	829	—	—	1250	18 <sup>3)</sup>	—	11	7	
X	117	—	—	566	719	—	3619	1514	—	6509	2344	—	6	6	
XI	43	29	—	202	146	—	2318	—	—	3001	—	—	—	—	
XII	100	—	—	202	146	—	990	378	—	1235	553	18 <sup>4)</sup>	—	12	6
XIII	117	—	—	664	—	—	2214	—	—	2978	—	—	—	—	
XIV	114	111	—	890	—	—	1794	—	—	2801	—	—	—	—	
XV	114	111	—	482	435	—	2075	1685	—	2671	2231	—	5	5	
XVI	130	—	—	591	—	—	1802	—	—	2523	—	—	—	—	
XVII	125	112	—	842	651	—	3829	2592	—	4796	3355	—	5	4	1
XVIII	149	—	—	999	—	—	2717	—	—	3865	—	—	—	—	
XIX	140	—	—	2155	—	—	2728	—	—	5023	—	—	—	—	
XIX	124	—	—	688	—	—	1324	—	—	2136	—	—	—	—	
I—XIX	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	26	48	14	

<sup>1)</sup> Die Hauptwahlen fanden statt: Im IV. Bezirke am 8. und 11. Juni, im VIII. Bezirke am 27. Februar und 2. März, außerdem am 21., 24., 28. und 30. September, im IX. Bezirke am 2., 7. und 10. Jänner, im XI. Bezirke am 30. April, 4. und 7. Mai, im XIV. Bezirke am 27. Februar, 2. und 5. März, im XVI. Bezirke am 27. Februar, 2. und 5. März. — <sup>2)</sup> Für drei Mandate. — <sup>3)</sup> Neuwahlen infolge der in der Stadtrathssitzung vom 4. August 1896 beschlossenen Auflösung des Bezirks-Auschufes. — <sup>4)</sup> Neuwahlen infolge der in der Beirathssitzung vom 9. April 1896 beschlossenen Auflösung des Bezirks-Auschufes. — <sup>5)</sup> Sämmtliche Gewählte, welche das Amt eines Bezirks-Auschufes noch nicht bekleidet hatten wurden als neugewählt ausgewiesen.

2. Zahl der in den Jahren 1892—1896 ausgeschiedenen Bezirksauschuss-Mitglieder, Berufsverhältnisse der Bezirksauschüsse nach dem Stande am Ende dieser Jahre.

Jahr, bzw. Gemeindebezirk	Ausgeschieden sind infolge			Zahl der unbesetzten Mandate	Zahl der Bezirks-Auschussmitglieder am Ende des Jahres	Hieron waren dem Berufe nach										Darunter waren Hausbesitzer
	Absterbens	Manbats-Niederlegung	Abberufung			Beamte (activ oder in Pension)	Advocaten	Ärzte und Apotheker	Professoren, Lehrer	Techniker, Architekten und Baumeister	Landwirthschafts-Besitzer	Fabrikanten und Gewerbetreibende	Handeltreibende	Private		
1892	6	6	1	22	320	20	3	4	21	12	7	169	35	49	179	
1893	4	13	1	30	312	23	2	7	21	10	5	161	37	46	181	
1894	8	1	1	23	309	19	2	7	20	11	4	177	22	47	183	
1895	6	21	1	47	295	18	3	6	22	9	5	146	34	52	176	
1896	7	17	—	23	295	20	4	6	23	9	1	151	32	49	172	
und zwar Ende 1896 im Gemeindebezirke	I (Innere Stadt)	—	—	—	17	1	2	1	1	—	—	5	5	2	2	
	II (Leopoldstadt)	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	8	2	3	8	
	III (Landstraße)	1	1	—	1	15	1	—	1	1	—	4	3	5	8	
	IV (Wieden)	—	4	—	—	14	1	—	1	—	—	7	3	1	5	
	V (Margarethen)	1	—	—	1	16	—	—	1	1	—	11	1	2	11	
	VI (Mariahilf)	—	—	—	—	18	1	1	—	2	—	10	1	3	8	
	VII (Neubau)	—	2	—	2	14	1	—	1	1	—	7	3	2	5	
	VIII (Josefstadt)	—	—	—	—	18	2	1	—	1	—	8	3	2	5	
	IX (Alsergrund)	—	2	—	—	14	1	—	1	1	—	9	1	1	7	
	X (Favoriten)	1	1	—	—	16	1	—	—	1	—	9	2	3	12	
	XI (Simmering)	—	1	—	—	17	1	—	1	3	—	8	1	2	13	
	XII (Meidling)	—	—	—	4	14	—	—	—	1	—	10	2	1	10	
	XIII (Siegling)	—	3	—	1	14	—	—	—	1	—	9	3	1	11	
	XIV (Rudolfsheim)	—	—	—	—	18	1	—	—	1	1	13	1	1	12	
	XV (Fünfhaus)	1	—	—	4	13	—	—	—	2	—	5	1	4	8	
	XVI (Dttartring)	—	—	—	—	18	—	—	1	1	—	9	1	6	15	
	XVII (Gernals)	—	—	—	2	15	1	—	—	1	1	10	2	2	13	
	XVIII (Währing)	1	1	—	—	16	5	—	—	1	—	4	1	4	10	
	XIX (Döbling)	—	2	—	2	14	3	—	1	1	2	5	—	2	9	